



GESCHÄFTSORDNUNG für VERBANDSTAGE

§ 1 Stimmrecht

Die durch eine Delegiertenkarte beim Verbandstag ausgewiesenen Vertreter der ordentlichen Mitglieder üben für diese das Stimmrecht gemäß § 8.5.1. der Statuten aus.

Vor Beginn des Verbandstages wird die Anzahl der Stimmen, über welche das ordentliche Mitglied gemäß § 8.5.1 der Statuten verfügt, in die jeweilige Delegiertenkarte eingetragen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Sind zur vorgesehenen Beginnzeit weniger Delegierte anwesend, so findet eine Viertelstunde später der Verbandstag statt, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 3 Abstimmungen

Jede Wahl und Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Delegiertenkarte. Ist das Ergebnis nicht klar, so erfolgt die Abstimmung einzeln nach Verlesung. Zwei Stimmenzähler registrieren voneinander unabhängig das Ergebnis.

§ 4 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz am Verbandstag.

Hat er selbst einen Bericht zu bringen, so übergibt er den Vorsitz zwischenzeitlich an einen der Vizepräsidenten.

Der neue Vorsitzende erteilt das Wort zum Bericht und leitet die Debatte.



§ 5 Anträge

Anträge können vom Vorstand und von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gestellt werden.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Mündliche Anträge auf dem Verbandstag durch die Delegierten (durch die mit der Delegiertenkarte ausgewiesenen Vereinsvertreter) können nur behandelt werden, wenn ihnen die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Dringlichkeit zubilligt.

§ 6 Rederecht

Wortmeldungen sind grundsätzlich nur durch Delegierte und Mitglieder der Vereinsorgane zulässig. Andere Teilnehmer können nur über Aufforderung des Vorsitzenden zu Wort kommen. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.

Bei Anträgen „zur Geschäftsordnung“ wird das Wort sofort außerhalb der Rednerliste erteilt. Diese Anträge dürfen sich nur auf formelle Abwicklungsfragen des gerade zur Debatte stehenden Gegenstandes beziehen.

Bei einem Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kommen die vorgemerkten Redner noch zu Wort. Bei einem Antrag auf „Schluss der Debatte“ erhält nur noch der Referent (Antragsteller, Berichterstatter) das Wort, falls einem solchen Antrag zugestimmt wird. Richtigstellungen sind erst am Schluss der Debatte zulässig.

§ 7 Redezeit

Die Redezeit ist wie folgt begrenzt: Dem Antragsteller stehen 15 Minuten zur Verfügung, jeder Debattenredner hat fünf Minuten Redezeit. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann ein Redner nur einmal sprechen, es sei denn, der Vorsitzende erteilt ihm ausdrücklich ein zweites Mal das Wort. Das Schlusswort bleibt dem Referenten überlassen, darf jedoch eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Redner sollen vor Beginn ihrer Ausführungen Name und Verein nennen.

Anmerkung:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.